

# UNIVERSITÄT MANNHEIM



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 22 / 2016  
vom 02. August 2016

## Impressum

|                   |                         |                                  |                                                                                       |
|-------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber:      |                         | Rektorat                         |  |
| Zusammenstellung: | Universität<br>Mannheim | Dezernat VI                      | 1031                                                                                  |
| Druck:            |                         | Zentrale Vervielfältigungsstelle | 1115                                                                                  |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

| Inhalt:                                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| • Berichtigung der Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gast- und Seniorenstudium                                                       | 5     |
| • Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ | 6     |
| • Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)                                                  | 12    |
| • 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim           | 34    |

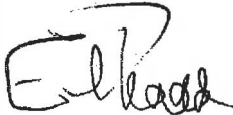
**Berichtigung  
der Satzung der Universität Mannheim  
zur Erhebung einer Gebühr im Gast- und Seniorenstudium**

vom 28. Juli 2016

Die Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gast- und Seniorenstudium vom 1. Dezember 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 31/2006, Seite 7f.) wird wie folgt berichtigt:

Im Einleitungssatz erhält die Formulierung „§§ 2 und 7“ die Fassung „§§ 2 und 17“.

Mannheim, den 28. Juli 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim  
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“**

vom **22. Juli 2016**

<sup>1</sup>Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 1. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>3</sup> Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Halbsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

**§ 2 Fristen**

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/ Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/ Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden.

### **§ 3 Form des Zulassungsantrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
  1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Im Rahmen seines Studiums muss der Bewerber Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik, Statistik oder empirischen Forschungsmethoden besucht haben. <sup>3</sup>ECTS-Punkte, die durch eine empirische Abschlussarbeit erlangt wurden, werden auf die geforderten 50 ECTS-Punkte angerechnet. <sup>4</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
  2. <sup>1</sup>Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. <sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten,
- b) Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
- c) Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
- d) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- e) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- f) Graduate Record Examination (GRE), General Test mit mindestens 60% in Verbal Reasoning und mindestens 80% in Quantitative Reasoning,
- g) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. <sup>5</sup>Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Mannheim Master in Data Science“ erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

### **§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren**

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die

Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission.

2. <sup>1</sup>Bis zu 15 Punkte werden für die erlangte Anzahl an ECTS-Punkten für im grundständigen Studiengang belegte Lehrveranstaltungen in den Bereichen Informatik, Mathematik, Statistik oder empirischen Forschungsmethoden vergeben. <sup>2</sup>Dabei werden 50 erlangte ECTS-Punkte mit 0 Punkten und 80 oder mehr erlangte ECTS-Punkte mit 15 Punkten bewertet. <sup>3</sup>Liegt die erreichte Anzahl an ECTS-Punkten zwischen den beiden vorgenannten Werten; erfolgt die Punktvergabe durch lineare Interpolation und anschließende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle. <sup>4</sup>ECTS-Punkte, die durch eine empirische Abschlussarbeit erlangt wurden, werden bis zur Erreichung der Höchstpunktzahl gemäß Satz 1 in vollem Umfang berücksichtigt.
  3. <sup>1</sup>Bis zu 15 Punkte werden auf die aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der im grundständigen Studium in den Lehrveranstaltungen in den Bereichen Informatik, Mathematik, Statistik oder empirischen Forschungsmethoden erreichten Einzelnoten gebildete Durchschnittsnote vergeben. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die Note 1,0 mit 15 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.
  4. Für berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie Erfahrungen im akademischen Umfeld (Mitwirkung an Veröffentlichungen, Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 15 Punkte vergeben werden.
  5. <sup>1</sup>Für ein Auslandsstudium wird ab dem zweiten Auslandsstudienmonat pro weiterem vollen Monat ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Es können für Auslandsstudien maximal 5 Punkte vergeben werden.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten,

Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 5 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 22. Juli 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Master-Studiengang**

**„Mannheim Master in Data Science“(M.Sc.)**

vom  
**22. Juli 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Juni 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**22. Juli 2016**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Inhalt**

|                                                                                                                                                            |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>                                                                                                                    | <b>4</b>  |
| § 1    Studienzweck .....                                                                                                                                  | 4         |
| § 2    Graduierung .....                                                                                                                                   | 4         |
| § 3    Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache .....                                                                                     | 4         |
| § 4    Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....                                                                                                        | 4         |
| <b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ..</b>                                                        | <b>5</b>  |
| § 5    Prüfungsausschuss .....                                                                                                                             | 5         |
| § 6    Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....                                                                                                         | 5         |
| § 7    Prüfer und Beisitzer .....                                                                                                                          | 6         |
| § 8    Zuständigkeit des Studienbüros .....                                                                                                                | 6         |
| § 9    Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....                                                                                                    | 6         |
| <b>III. Prüfungsverfahren .....</b>                                                                                                                        | <b>7</b>  |
| <b>1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen .....</b>                                                                                                 | <b>7</b>  |
| § 10    Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen .....                                                                                                     | 7         |
| § 11    Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine .....                                                                                        | 8         |
| § 12    Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen .....                                                                                             | 8         |
| § 13    Mündliche Prüfungen .....                                                                                                                          | 9         |
| § 14    Schriftliche Prüfungen .....                                                                                                                       | 9         |
| § 15    Master-Arbeit .....                                                                                                                                | 10        |
| § 16    Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und<br>Modulnoten .....                                                    | 11        |
| § 17    Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten .....                                                                                 | 12        |
| § 18    Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen<br>und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung ..... | 12        |
| § 19    Verfahrensfehler .....                                                                                                                             | 12        |
| § 20    Einsicht in die Prüfungsakten .....                                                                                                                | 13        |
| <b>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich .....</b>                                                                                                              | <b>13</b> |
| § 21    Verlängerung von Prüfungsfristen .....                                                                                                             | 13        |
| § 22    Nachteilsausgleich .....                                                                                                                           | 14        |
| § 23    Rücktritt und Säumnis .....                                                                                                                        | 14        |
| <b>3. Abschnitt: Master-Prüfung .....</b>                                                                                                                  | <b>15</b> |

|      |                                                                              |    |
|------|------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 24 | Master-Prüfung; Zusatzmodule .....                                           | 15 |
| § 25 | Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote) ..... | 16 |
| § 26 | Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung .....            | 16 |
| § 27 | Masterzeugnis .....                                                          | 16 |
| § 28 | Urkunde .....                                                                | 17 |
| § 29 | Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....                        | 17 |
| § 30 | Ungültigkeit der Master-Prüfung .....                                        | 17 |
| IV.  | Schlussbestimmungen .....                                                    | 18 |
| § 31 | Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....                | 18 |
| V.   | Anlage: Zusammensetzung der Bereiche .....                                   | 19 |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Studienzweck**

<sup>1</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M. Sc.). <sup>2</sup>Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>3</sup>Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse bezüglich der Analyse und dem Management komplexer Daten angeeignet hat. <sup>4</sup>Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

### **§ 2 Graduierung**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 28 geführt werden.

### **§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Master-Arbeit mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Fundamentals (0 – 14 ECTS-Punkte)
2. Data Management (24 – 36 ECTS-Punkte)
3. Data Analytics Methods (30 – 54 ECTS-Punkte)
4. Projects and Seminars (12 – 16 ECTS-Punkte)
5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

<sup>2</sup>Die übrigen Detailregelungen zu den zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul „Master-Arbeit“ keine Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>4</sup>Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird von der Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. <sup>5</sup>Soweit in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen der Module werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten; sie können auch in deutscher Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung der diesen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Entscheidungen gemäß Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfer; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>4</sup>Die Prüfung in Form der Master-Arbeit ist ausschließlich in englischer Sprache zu erbringen.

### **§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit**

(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres individuellen Studienplans. <sup>2</sup>Die Studienberatung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren. <sup>4</sup>Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wahrzunehmen.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M. Sc.) der Universität Mannheim gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

### **§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prü-

fungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>2</sup>Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(5) <sup>1</sup>In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(7) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

## **§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros**

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und die Vornahme der Pflichtanmeldungen; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
7. die zur Verfügungstellung der Prüfungsergebnisse an die Studierenden und
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

## **§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und

Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung und Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen**

#### **§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. <sup>2</sup>Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen; die Festlegung erfolgt in der Anlage. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 besteht die jeweilige Prüfung der Lehrveranstaltungen in den Modulen, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim angeboten werden und der Modulname die Formulierungen „Tutorial“ oder „Übung“ beinhaltet, aus einer Studienleistung.

(3) <sup>1</sup>Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen), die von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim angeboten wird, festgelegt werden. <sup>2</sup>Wird in der Anlage in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines Studiengangs einer anderen Fakultät der Universität Mannheim verwiesen, werden etwaige Vorleistungen für diese Prüfungen in der entsprechenden Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulkatalog des betroffenen Studiengangs festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung ist von dem Studierenden grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). <sup>3</sup>Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); § 15 Absatz 7 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, wenn der Studierende nach Beginn der Anmeldefrist und vor der Geltendmachung der Abmeldung an einer Prüfungsleistung dieser Prüfung teilgenommen hat oder an dieser ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. <sup>5</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Prüfungsleistung nicht möglich, gilt die Prüfung mit der Meldung zu dieser Prüfungsleistung bei dem Prüfer als angemeldet. <sup>2</sup>Diese Anmeldung kann innerhalb einer von dem Prüfer festgesetzten Frist zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Nach Ende dieser Frist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(5) <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweitermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweitermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(6) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt grundsätzlich eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; § 15 Absatz 4 Satz 1, Absatz 11 Sätze 1 und 2 bleibt unberührt.

## **§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Master-Arbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen in Form von Programmierestataten, Programmierprojekten.

<sup>2</sup>Als Studienleistung kann auch die Präsenzpflcht an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, falls aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Lehrveranstaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Lernziels und der Grad an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestanzahl von und Beteiligung an den Lehrveranstaltungsterminen erfordern.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Einzelfall können mündliche Prüfungen auch in einer Gruppe abgenommen werden; die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen. <sup>3</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft der Prüfer. <sup>4</sup>Der Prüfer kann einen Beisitzer hinzuziehen, falls dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. <sup>3</sup>Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). <sup>8</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 10 findet entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. <sup>4</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"<sup>5</sup>Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. <sup>6</sup>Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. <sup>7</sup>Wörtliche oder sinn-gemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. <sup>8</sup>Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. <sup>9</sup>Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. <sup>10</sup>Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. <sup>11</sup>Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

## § 15 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>2</sup>Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Prüfer der Master-Arbeit können nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sein. <sup>2</sup>Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>4</sup>Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten in den Bereichen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen. <sup>3</sup>Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden. <sup>2</sup>Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. <sup>3</sup>Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich; Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden. <sup>3</sup>Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, wenn ein fachlicher Grund vorliegt; die Verlängerung bedarf des Einvernehmens des Prüfers. <sup>4</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 3 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umständen beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 4 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. <sup>6</sup>§ 22 und § 23 bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

(8) Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.

(9) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Arbeit ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>2</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende bei der Abgabe der Master-Arbeit dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(11) <sup>1</sup>Wurde die Master-Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu begutachten. <sup>4</sup>Weichen in den Fällen des Satzes 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 16 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. <sup>5</sup>Liegt das nach Satz 4 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben.

(12) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuches muss der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit der Bearbeitung eines neuen Themas beginnen. <sup>2</sup>Der Studierende hat sich für den Wiederholungsversuch eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 finden bei einem stattgegebenen Antrag auf Rücktritt sowie bei der Rückgabe des Themas entsprechende Anwendung.

(13) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(14) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

## **§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 15 Absatz 11 Sätze 3 bis 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 15 Absatz 14 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bewertungen von Prüfungsleistungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung; § 15 Absatz 11 Sätze 3 bis 5 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. <sup>2</sup>Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- über 1,1 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7

über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0  
über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3  
über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7  
über 2,8 bis einschließlich 3,1 = 3,0  
über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3  
über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7  
über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

<sup>4</sup>Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. <sup>5</sup>Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

### **§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

### **§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. <sup>4</sup>Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. <sup>3</sup>Von der Regelung des Satzes 2 sind die Prüfungen der Module im Bereich „Projects and Seminars“ sowie die Master-Arbeit ausgenommen.

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Verfahrensfehler**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen

von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Arbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit.

## **2. Abschnitt: Nachteilsausgleich**

### **§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 23 Rücktritt und Säumnis**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist neu zu begin-

nen. <sup>3</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>2</sup>Bei einer Krankheit des Studierenden hat das ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) <sup>1</sup>Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(6) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. <sup>4</sup>§ 22 bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt: Master-Prüfung**

#### **§ 24 Master-Prüfung; Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung bestanden sind. <sup>2</sup>Die Detailregelungen zu den für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Modulen, insbesondere die Festlegung der zur Verfügung stehenden Module in den Bereichen, sowie deren Prüfungen sind in der Anlage sowie ergänzend im Modulkatalog ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl eines Moduls in den Bereichen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 erfolgt durch die verbindliche Anmeldung des Studierenden zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Moduls. <sup>2</sup>Der Wechsel des gewählten Moduls nach genehmigtem Rücktritt, genehmigter Säumnis oder Nichtbestehen von der zugehörigen Prüfung ist in höchstens zwei Fällen auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Der Antrag muss beim Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich gestellt und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf die Prüfung des neu gewählten Moduls verbunden werden. <sup>4</sup>Der Antrag muss spätestens bei der verbindlichen Anmeldung der Prüfung des Moduls, in das gewechselt werden soll, eingereicht werden. <sup>5</sup>Wird der Antrag vor der Anmeldung der Prüfung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt, und diesem stattgegeben, erfolgt für die betroffene Prüfung eine Pflichtanmeldung im Sinne des § 11 Absatz 6. <sup>6</sup>Durch die Stattgabe des Antrages wird das Prüfungsverfahren der Prüfung des bisherigen Moduls, aus dem gewechselt wurde, beendet.

(3) <sup>1</sup>Wurden Prüfungen der Module im erforderlichen Mindestumfang der einzelnen Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 bestanden und wird durch das Bestehen eines Moduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Module für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Module der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>2</sup>Die im Sinne des Satzes 1 für das Bestehen der Master-Prüfung zu berücksichtigenden Module gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die im Sinne des Satzes 1 für das Bestehen der Master-Prüfung nicht zu berücksichtigenden Module (Zusatzmodule) werden mit der Modulnote auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

## **§ 25 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)**

(1) <sup>1</sup>Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird im Bereich „1. Fundamentals“ nur ein Modul bestanden, entspricht die Note dieses Bereiches der Modulnote; wird kein Modul in diesem Bereich bestanden, wird keine Bereichsnote gebildet. <sup>3</sup>Im Bereich „5. Master's Thesis“ wird keine Bereichsnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten. <sup>2</sup>Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen werden:

A = die besten 10%;  
B = die nächsten 25%;  
C = die nächsten 30%;  
D = die nächsten 25%;  
E = die nächsten 10%.

<sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. <sup>4</sup>Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. <sup>5</sup>Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung**

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 27 Master-Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 sowie den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, falls zugehörige Module bestanden wurden; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit, sowie die Namen der Prüfer;

3. die Note der Master-Arbeit (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.

<sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

## **§ 28 Urkunde**

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 4 enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### **§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 31 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 31. Juli 2017, für das studentische Mitglied am 31. Juli 2017. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung nimmt der für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 22. Juli 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

### 1. Fundamentals ( 0 – 14 ECTS-Punkte)

| Modulname |                                | Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)                                                                    | ECTS-Punkte |
|-----------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| CS 450    | Programming Course             | Zwei elektronische Leistungen:<br>Programmiertestat (180 Min) und Programmierprojekt                       | 6           |
| CS 460    | Database Technology            | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung:<br>Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 6           |
|           | Multivariate Analysis          | 1                                                                                                          | 6           |
|           | Tutorial Multivariate Analysis | 1                                                                                                          | 2           |
|           | Datenerhebung                  | 2                                                                                                          | 6           |

### 2. Data Management (24 - 36 ECTS-Punkte)

| Modulname |                                      | Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)                                                                 | ECTS-Punkte |
|-----------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| CS 560    | Large Scale Data Management          | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten)                                                     | 6           |
| IE 663    | Information Retrieval and Web Search | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation | 6           |
| IE 650    | Semantic Web Technologies            | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation | 6           |
| CS 530    | Datenbanksysteme II                  | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten)                                                     | 6           |
| IE 630    | Anfrageoptimierung                   | Eine mündliche Leistung:<br>Prüfungsgespräch (30 Minuten)                                               | 6           |
| CS 500    | Advanced Software Engineering        | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten)                                                     | 6           |
| CS 600    | Model-driven Development             | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten)                                                     | 6           |
| CS 550    | Algorithmik                          | Eine schriftliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten)                                                     | 6           |
| IE 670    | Web Data Integration                 | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung:<br>Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation | 6           |

### 3. Data Analytics Methods (30 – 54 ECTS-Punkte)

| Modulname |                                         | Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)                                                                 | ECTS-Punkte |
|-----------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| IE 500    | Data Mining I                           | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation    | 6           |
| IE 672    | Data Mining II                          | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation    | 6           |
| IE 673    | Data Mining and Matrices                | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 6           |
| IE 674    | Hot Topics in Machine Learning          | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 6           |
| IE 671    | Web Mining                              | Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation    | 6           |
| IE 661    | Text Analytics                          | Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)                                                        | 6           |
| MAC 502   | Computational Finance                   | Eine mündliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten)                                                  | 5           |
| MAC 505   | Mathematische Visualisierung            | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 8           |
| MAB 504   | Mathematics and Information             | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 8           |
| MAB 508   | Algebraische Statistik                  | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 8           |
| MAC 404   | Optimierung                             | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 8           |
| IE 560    | Decision Support                        | Zwei schriftliche Leistungen: Zwei Klausuren ( je 45 min)                                               | 6           |
| MAC 507   | Nichtlineare Optimierung                | Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) | 6           |
|           | Vorlesung Cross Sectional Data Analysis | <sup>3</sup>                                                                                            | 6           |

|  |                                         |   |   |
|--|-----------------------------------------|---|---|
|  | Übung Cross Sectional Data Analysis     | 3 | 3 |
|  | Vorlesung Advanced Quantitative Methods | 1 | 6 |
|  | Tutorial Advanced Quantitative Methods  | 1 | 2 |
|  | Vorlesung Longitudinal Data Analysis    | 3 | 6 |
|  | Übung Longitudinal Data Analysis        | 3 | 3 |
|  | Vorlesung Research Design               | 1 | 6 |
|  | Übung Research Design                   | 1 | 3 |

#### 4. Projects and Seminars (12 – 16 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich sind die Prüfung des Moduls "Team Project" oder des Moduls „Individual Project“ und die Prüfung eines der im Übrigen aufgeführten Module zu bestehen.

| Modulname |                                        | Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)                                                                       | ECTS-Punkte |
|-----------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|           | Team Project                           | Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Projektbericht, Präsentation (15 - 30 Minuten) und Mitarbeit | 12          |
|           | oder<br>Individual Project             | Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projektbericht und Präsentation (15 - 30 Minuten)              | 8           |
| CS 704    | Master Seminar Artificial Intelligence | Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit        | 4           |
| CS 705    | Datenbankseminar                       | Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit        | 4           |
| CS 707    | Seminar Data and Web Science           | Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit        | 4           |
| CS 708    | Seminar Software Engineering           | Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: schriftliche Ausarbeitung und Präsentation                     | 4           |
| CS 709    | Seminar Prof. Ponzetto                 | Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit        | 4           |

## 5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

| Modulname       | Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)      | ECTS-Punkte |
|-----------------|----------------------------------------------|-------------|
| Master's Thesis | eine schriftliche Leistung:<br>Master-Arbeit | 30          |

<sup>1</sup>Die diesem Modul zugehörige Prüfung wird in der Fachspezifischen Anlage „Political Science“ der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Modulkatalog dieses Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

<sup>2</sup>Die diesem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Modulkatalog dieses Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

<sup>3</sup>Die diesem Modul zugehörige Prüfung wird in der Fachspezifischen Anlage „Sociology“ der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Modulkatalog dieses Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom **01. Aug. 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Juni 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert am 6. Juni 2016 (BekR Nr. 18/2016, S. 5ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **01. Aug. 2016**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

Nach VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik wird unter der laufenden Ziffer VII folgende Anlage C neu angefügt:

**„VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und  
Darstellende Kunst Mannheim**

Studierende des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (Studierende im Sinne der Anlage C) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach sowie zusätzlich bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

**1. Allgemeine Regelungen**

- a. Die Prüfungsordnung des Studiengangs *Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien* der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Musik vorrangige Anwendung.
- b. Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage C ergänzend sinnngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- c. Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 3, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2. Alternative (Nichtbestehen der Bachelorprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage C während ihres Studiums des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim keine Anwendung.

- d. Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- e. Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- f. Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim setzt sich wie folgt zusammen:
  - aa. Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten,
  - bb. Fachdidaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
  - cc. Bildungswissenschaften im Umfang von 11 ECTS-Punkten.
- g. Abweichend von § 11 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage C, wenn diese im Studiengang Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben sind.
- h. Die Studierenden im Sinne der Anlage C absolvieren keine Orientierungsphase an der Universität Mannheim.
- i. Die Bachelorarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM im Fach Musik angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Bachelorarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage C.
- j. Einmalig während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist ein Wechsel in ein anderes an der Universität Mannheim angebotenes Fach (Ersatzfach) entweder eigenverantwortlich oder nach einem auf das zweite Fach begrenzten Prüfungsanspruchsverlust auf Antrag des Studierenden im Sinne der Anlage C möglich, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können; über den Antrag wird im Rahmen des Verfahrens zur Belegung des Ersatzfaches entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zugehörige Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ im Ersatzfach zu belegen; wurde die zugehörige Lehrveranstaltung im bisherigen Fach bereits bestanden, wird diese im Ersatzfach nicht angerechnet und fließt nicht in die Modulnote ein. Ein Fächerwechsel ist ausschließlich hinsichtlich des zweiten Faches möglich; ein Wechsel aus dem Fach Musik ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.
- k. Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne von Anlage C in höchstens drei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hoch-

schule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen in ein Ersatzfach gemäß Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage gewechselt wurde. Von der Regelung des Satzes 2 ist die mündliche Prüfung in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ausgenommen.

- I. Studierende im Sinne der Anlage C verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
  - aa. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - bb. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ oder in einer Lehrveranstaltung des Moduls „Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - cc. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Ziffer 2 genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - dd. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- m. § 23 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- n. Mit dem Ende des Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Education der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

## 2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

## 3. Bildungswissenschaften

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein bildungswissenschaftliches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule) im Umfang von 11 ECTS-Punkten:

| Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule) |                                   |         |       | 11 ECTS |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|---------|-------|---------|
| Lehrveranstaltung                              | Prüfungsform                      | Dauer   | SL/PL | ECTS    |
| VL Einführung Bildungspsychologie              | Klausur                           | 90 Min. | PL    | 4       |
| VL Einführung Pädagogische Psychologie         | Klausur                           | 90 Min. | PL    | 4       |
| Orientierungspraktikum mit Begleitseminar      | Praktikumsbericht oder Hausarbeit |         | PL    | 3       |

- b. Bestandteil des „Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ ist der Nachweis von 10 Versuchspersonenstunden. Die Versuchspersonenstunden werden durch Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen empirischen Untersuchungen der Lehrstühle für Bildungspsychologie und Pädagogische Psychologie erbracht. Die Versuchspersonenstunden werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters nach Studienstart des zweiten Faches an der Universität Mannheim absolviert.

## 4. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Fachdidaktik (Musikhochschule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

| Modul Fachdidaktik (Musikhochschule)   |              |         |       | 10 ECTS |
|----------------------------------------|--------------|---------|-------|---------|
| Lehrveranstaltung                      | Prüfungsform | Dauer   | SL/PL | ECTS    |
| VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität | Klausur      | 90 Min. | PL    | 5       |
| S Fachdidaktik Fach 2                  | Hausarbeit   |         | PL    | 5       |

- b. Voraussetzung für die Teilnahme an einem „S Fachdidaktik Fach 2“ ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium zur Orientierungsphase zählenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:  
Mannheim, den 01. Aug. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

